Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Herstellung von Margarine

— Drucksache V/3621 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Hammans

Obige Vorlage wurde gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 9. Dezember 1968 an den Ausschuß für Gesundheitswesen federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner Sitzung am 14. Mai 1969 mit dem Vorschlag befaßt und Änderungsvorschläge unterbreitet, die bei den Beratungen des Ausschusses für Gesundheitswesen berücksichtigt worden sind.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in seiner Sitzung am 4. Juni 1969 mit dem Vorschlag eingehend befaßt.

Der Ausschuß bedauert, daß diese Verordnung auf Artikel 43 EWGV gestützt werden soll. Er hält die Form einer Verordnung für unzweckmäßig und unzulässig. Da die vorgesehene Regelung überwiegend lebensmittelrechtliche Vorschriften enthält, sollte vielmehr eine Richtlinie, gestützt auf Artikel 100 EWGV, ausgearbeitet werden.

Zum materiellen Inhalt der Vorlage vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Bundesregierung ersucht werden sollte, im weiteren Verlauf der Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die deutschen Qualitätsanforderungen im Hinblick auf den Verbraucherschutz im EWG-Bereich weitgehendere Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 1

Der Mindestfettgehalt (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) sollte nach Auffassung des Ausschusses auf 80 % festgelegt und nicht in Artikel 5, sondern in Artikel 1 festgelegt werden.

Die Aufnahme des Fettgehaltes in der Definition erscheint angebracht, um Wasser/Öl-Emulsionen mit niedrigerem Fettgehalt unter anderer Bezeichnung als „Margarine" in den Verkehr bringen zu können. Bei einer Erhöhung des Fettgehaltes ist mit einer Erhöhung des Preises zum Nachteil des Verbrauchers zu rechnen, ohne daß dem Verbraucher eine wesentliche bessere Qualität geboten würde.

Zu Artikel 2

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 2 nur einen Höchstgehalt von 1 % Milchfett festzulegen. Im übrigen sollte es dem Hersteller überlassen bleiben, welche Milch und Milchprodukte er bei der Herstellung der Margarine benutzen will. Eine solche Regelung erscheint zweckmäßig, um beispielsweise mit angesäuerter Magermilch oder anderen Produkten der Margarine die gewünschte Geschmacksrichtung zu geben.

Zu Artikel 4

Absatz 1 verweist auf den Anhang. Hier sollte eine Unterteilung in zwei Margarinesorten vermieden werden. Die zulässigen Zusatzstoffe sollten so abgestimmt werden, daß eine Verarbeitungsmargarine überflüssig ist.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Zu Artikel 5

Nach Auffassung des Ausschusses besteht für die Festlegung organoleptischer Merkmale für die Margarine kein Anlaß. Die Durchführbarkeit einer solchen Regelung ist zweifelhaft. Darüber hinaus erscheint – abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen den Ständigen Lebensmittelausschuß – der vorgesehene Ausschuß und das in Artikel 9 vorgesehene Verfahren nicht geeignet, solche Merkmale festzulegen. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hält es nicht für geeignet, daß der Ständige Lebensmittelausschuß einen Einheitsgeschmack festlegt. Die Margarinehersteller sollten sich vielmehr auf den jeweiligen Geschmack der Verbraucher einrichten können.

Zu Artikel 6

Der Verpackungszwang der Margarine wird vom Ausschuß für Gesundheitswesen aus hygienischen Gründen begrüßt. Die Gewichtseinteilung sollte allerdings noch überprüft und die Einteilung an die der Butter angeglichen werden. Die Einteilung sollte auch nur bei entgeltlicher Abgabe gelten. Die vom Bundesrat gewünschte Unterscheidung von der Butter in der Form wird nicht befürwortet. Es sollte insofern bei dem Vorschlag der Kommission bleiben. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Verbraucher in den letzten hundert Jahren so mit dem Lebensmittel Margarine vertraut ist, daß eine Unterscheidung durch eine besondere Formgebung überflüssig erscheint. Eine eindeutige Deklaration zur Unterscheidung sowohl der Butter als auch der Margarine sollte jedoch vorgenommen werden.

Zu Artikel 7

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die vorgesehene Kennzeichnung der verwendeten Zusatzstoffe den deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften angepaßt werden sollte. So erscheint die Angabe der Verwendung von emulgierenden Stoffen und von Antioydantien zumindest so lange überflüssig, als nicht zulassungsbedürftige oder kenntlichmachungsfreie Stoffe verwendet werden. Die Kennzeichnung „mit Farbstoff" wird nur für einen Teil der Farbstoffe (E 160 b) für erforderlich gehalten. Ein Konservierungsstoffgehalt sollte entsprechend den deutschen Vorschriften namentlich genannt werden.

Die Kennzeichnung „halb gesalzen" sollte gestrichen werden, da diese Bezeichnung zur Verwechslung mit diätetischen Lebensmitteln führen könnte. Statt dessen sollte die Bezeichnung „gesalzen" und „stark gesalzen" gewählt werden. Besonderen Wert legt der Ausschuß auf eine offene Angabe des Herstellungsdatums.

Zu Absatz 2 wird vorgeschlagen, Hinweise auf nicht beweisbare gesundheitliche Wirkungen abzulehnen.

Zu Artikel 8 und 9

Gegen die Einrichtung der von der Kommission vorgeschlagenen Ausschüsse, darunter auch des ständigen Lebensmittelausschusses, bestehen seitens des Ausschusses für Gesundheitswesen Bedenken. Für den Fall, daß sich seine Einrichtung nicht verhindern lassen sollte, wird vorgeschlagen, ein anderes Verfahren vorzuschlagen.

Zu Artikel 10

Es sollte beachtet werden, daß der Vertrieb von Schmelzmargarine, die in Teilen der Bundesrepublik von gewisser wirtschaftlicher Bedeutung ist, zulässig bleibt.

Zu Artikel 11

Hinsichtlich des Inkrafttretens wird eine Übergangsfrist von einem Jahr für erforderlich gehalten.

Zu Anhang I

In Anhang I sollten die Vitamine A und E (ohne Mengenbegrenzung) aufgenommen werden. Es erscheint dem Ausschuß wünschenswert, Margarine für Bevölkerungskreise mit unzureichender Vitaminversorgung einen optimalen Wirkungsgrad zu geben. Die Begrenzung des Tecopherol erscheint nicht zweckmäßig.

Zu Anhang II

In Anhang II sollen die Zuckerester und Zuckerglyzeride so lange gestrichen bleiben, als nicht sichergestellt ist, daß diese Stoffe in der gesundheitlichen erforderlichen Reinheit hergestellt werden können. In diesem Fall besteht aber auch kein Grund für eine Zweiteilung der Margarine.

Bei den Aromastoffen sollte darauf geachtet werden, daß nur gesundheitlich unbedenkliche Aromastoffe verwendet werden dürfen.

Bonn, den 19. Juni 1969

Dr. Hammans

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Europäischen Gemeinschaften – Drucksache V/3621 – zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die vom Ausschuß im Bericht unter A. niedergelegten Anregungen und Vorstellungen Berücksichtigung finden.

Bonn, den 19. Juni 1969

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Jungmann
Stellv. Vorsitzender

Dr. Hammans
Berichterstatter